

Von den Schwierigkeiten, das Gesetz des Dschungels zu zerschlagen

Vorläufige Bemerkungen zum Frankfurter Auschwitz-Prozeß

I

Was vor dem Frankfurter Schwurgericht seit nun über einem halben Jahr an Unfaßbarem abrollt (in bereits mehr als sechzig Prozeßtagen), unfaçbar auch für den, der immer wieder mit Überlebenden spricht, der in der einschlägigen Literatur Bescheid weiß, ist ein Geschehen in vielen Schichten. In den Schwierigkeiten der Wahrheitsfindung bei über zwanzig Jahren zurückliegenden Vorkommnissen, in dem Versuch der Rekonstruktion eines ausgeklügelten Ausrottungssystems kommen die Versäumnisse und Irrwege deutscher und internationaler Politik zum Vorschein. Vielleicht wird sich aus den Erkenntnissen dieses Prozesses und einer Reihe anderer, bereits angekündigter, ein neues sittliches Fundament aufbauen lassen. Voraussetzung dafür wäre allerdings eine ständig wachsende Anteilnahme der Bevölkerung. Aufgerüttelt aus der Trägheit des Herzens, müßte die Einsicht um sich greifen, daß für kein Gesetz und für keinen Befehl, für keine Macht der Erde die elementarsten Menschenrechte antastbar sein dürfen; daß auch gegen den staatlich befohlenen und gebilligten Mord passiven Widerstand zu verlangen, rechtmäßig ist. Daß darüber hinaus jedem einzelnen das Recht des aktiven Widerstands zugebilligt werden muß, ihm durch die Verfassung garantiert werden sollte (wie es für Hessen, Bremen und Berlin tatsächlich auch der Fall ist). Dann erst bestünde einige Aussicht, die Weichen so stellen zu können, daß ähnliche Ungeheuerlichkeiten in Zukunft rechtzeitig blockiert werden.

Ersatz für dieses vorläufig noch recht wenig entwickelte Rechtsempfinden vermag weder dieser noch irgend ein Prozeß zu bieten. Der rechtsstaatliche Schutz jedes Angeklagten, die Zeitferne der Ereignisse, die sich naturgemäß zugunsten der Angeklagten auswirkt, ein Ausmaß an Schuld, für das es keine auch nur einigermaßen angemessene Sühne geben kann, das alles setzt der Rechtsprechung Grenzen. Auch dann, wenn es sich nicht um so auffallend milde Urteile handelt, wie sie bereits vor zwei Jahren im Baden-Württembergischen Landtag den früheren Justizminister und SPD-Abgeordneten Viktor Renner veranlaßten, auf das so fatal weit verbreitete Wort „Für einen Toten zehn Minuten Gefängnis“ hinzuweisen. In andern Worten: man weiß, daß das Gesetz auch auf Beihilfe zum Mord lebenslänglich bestimmt, daß nur unter Berücksichtigung ganz besonderer Umstände der Freiheitsentzug mit 3—15 Jahren bemessen werden kann. Aber in den nach 1958 ergangenen Urteilen gegen NS-Verbrecher erhielt von den wegen Beihilfe zum Mord verurteilten 96 Personen kein einziger lebenslänglich, und nur bei 9 von ihnen betrug die verhängte Strafe mehr als zehn Jahre. (Dabei ging es zumeist um Mord an Tausenden und Abertausenden.) Daß dabei von den insgesamt 131 Angeklagten nur 20 wegen Mordes, 96 wegen Beihilfe verurteilt und die übrigen freigesprochen wurden, sei nur nebenbei erwähnt.¹⁾ Doch selbst bei strengster Auslegung ist das herrschende Gesetz kein Instrument, mit dem sich Massen- und Völkermord messen lassen. Außerdem übersteigen Perversionen

¹⁾ Alle Zahlen aus: Hermann Langbein, Im Namen des Volkes. Europa-Verlag, Wien 1963.

und Grausamkeiten, wie sie in Auschwitz und anderen Vernichtungslagern an der Tagesordnung waren, alles, was der üblichen Kriminalistik innerhalb einer intakten Rechtsordnung je begegnet ist. — Die in Auschwitz alltäglichen Todesarten: Vergasen, erschießen, erhängen, erschlagen, „totbaden“, Sklavenarbeit („Vernichtung durch Arbeit“: ein viel verwendeter Ausdruck in „Geheimen Reichssachen“); Phenolinjektionen (im Lagerjargon, den aus dem Gerichtssaal zu verbannen, der Vorsitzende nach einigen Versuchen aufgeben mußte, „abspritzen“ genannt; „abimpfen“ nannte es vornehmer der als Zeuge vernommene ehemalige Lagerarzt und Universitätsprofessor aus Münster, Johann Kremer). Was dieser in Polen zum Tode verurteilte, begnadigte und nach Deutschland abgeschobene Mann, der dann wegen Beihilfe nochmals zu zehn Jahren verurteilt worden war (durch die polnische Haft verbüßt) aussagt, spricht allein schon Bände über die in Jahrzehnten nicht zu gewinnenden Einsichten eines „Akademikers“ (sein Doktorgrad ist ihm aberkannt worden): Sonderrationen für Schinder und Schlächter hält er für ein zu beanspruchendes Recht: „Es war ja Krieg, Zigaretten und Schnaps waren knapp. Die Bons sammelte man, und dann ging man mit der Flasche hin.“ — „Sie auch?“ — Er auch, er findet das ganz selbstverständlich, auch heute noch. In seinem Tagebuch notiert er am 5. 9. 1942: „Abends gegen acht Uhr wieder bei einer Sonderaktion aus Holland; wegen der dabei anfallenden Sonderverpflegung, bestehend aus 5 Liter Schnaps, 5 Zigaretten, 100 Gramm Wurst und Brot drängten sich die Männer zu dieser Aktion.“

Selbstredend war dies alles in keiner Rechtsordnung einkalkulierbar gewesen. Die Bedingungen, unter denen es möglich war, können wir uns heute nicht mehr vorstellen, trotz Algerien, trotz Afrika, trotz des täglichen Anschwellens von Grausamkeiten im amerikanischen Rassenkonflikt. Hier handelt es sich doch um etwas grundsätzlich anderes, um staatlich gelenkte Verbrechen, bei denen der Ausfall letzter zivilisatorischer Hemmungen freudige Zustimmung fand. Einsatzkommandos, Bewachungspersonal, das waren überwiegend bisher im Leben zu kurz Gekommene oder die „Elite“ der Hitlerjugend. „Grausam will ich meine Jugend“, hatte Hitler gesagt. Wilhelm Boger, der mit 16 Jahren in die Hitlerjugend eintrat, ist das Produkt dieser Erziehung. Er konnte unter den herrschenden Umständen zum Vorbild für alle andern werden.

Die Kriminologie steht mit ihrem überkommenen Rüstzeug all dem fassungslos gegenüber, wozu noch kommt, daß durch das „Tausendjährige Reich“ auch hierin eine Tradition unterbrochen wurde, an die man nie wieder ernstlich anknüpfte. Was die Forschung über das „Unbehagen in der Kultur“, über die Gefahren der sich ein Ventil suchenden dumpfen Aggressionstribe ans Licht gebracht hat (vor allem dank Freud), das ist bei uns weitgehend unberücksichtigt geblieben. Daß eine Strafrechtsreform fällig ist, darüber sind sich einsichtige Fachleute längst einig, aber auch die internationale Konvention gegen Völker- und Massenmord muß erst zum funktionierenden Instrument des Rechts gemacht werden. Die sittliche Erneuerung ist aber keine Aufgabe der Juristen, sondern kann nur von der gesamten Gesellschaft ausgehen. Wieweit sie sich allerdings dieser Aufgabe gewachsen zeigt, das wieder hängt vom Klima in Justiz und Verwaltung ab. —

II

Bei dem Bemühen, zu begreifen, wieso es möglich war, daß kaltblütige Todesbuchhalter, unterstützt von der grausigen Erfindungsgabe von im Bluttausch tobenden Schindern und Schlächtern, die Vernichtungsmaschinerie laufen lassen konnten, muß man bis in die Zeit der Weimarer Republik zurückgehen. Daß Hitler uns nicht wie eine Naturkatastrophe überfiel, das wenigstens ist inzwi-

schen allgemeiner bekannt geworden. Man weiß heute, daß das Rechtsempfinden schon in der Weimarer Zeit systematisch pervertiert worden war, daß man es ausgezeichnet verstand, Gutwillige einzuschüchtern, sie soweit dressierte, daß sie fortsahen von dem, was sie scheinbar nicht unmittelbar selbst anging. Die tragende Schicht, also ein überwiegender Teil der Beamten, der Akademiker, Universität ebenso wie Justiz, untergrub die schwer um ihre Position ringende junge Republik. Bereits in den zwanziger und dreißiger Jahren haben Emil Gumbel und Robert Kempner in damals aufsehenerregenden Büchern eindringlich gewarnt.¹⁾ Gumbel hat als Historiker der Fememorde allein für die Jahre 1919 bis 22 über 350 Morde aus rechtsradikalen Motiven zusammengezählt und nachgewiesen, daß nur ein verschwindend kleiner Bruchteil davon überhaupt gesühnt wurde und daß nur einen einzigen Täter (den Rathenau-Mörder) die volle Härte des Gesetzes traf. Die systematische, jahrelange Hetze gegen Gumbel (damals Professor an der Universität Heidelberg)²⁾ veranlaßte die „Vossische Zeitung“ (Nr. v. 28. 4. 31) von „Entartungserscheinungen politischer Agitation“ zu schreiben und die Standesorganisation der Hochschullehrer, die die Studentenkrawalle gegen Gumbel ermutigt hatte, der schweren Pflichtverletzung zu beschuldigen. Daß auf solchem Grund sich das Gesetz des Dschungels mühelos aufpropfen ließ, müßte eigentlich jedermann einleuchten.³⁾

Eine Justiz, die sich Fememorden gegenüber so großzügig gezeigt hatte, war demnach allzu bereit, 1937, also noch im Frieden, die Folter („verschärfte Vernehmung“) bei politischen Gefangenen zuzulassen. Im Frieden konnte dann eine so geartete Justiz mühelos zum verlängerten Arm des Scharfrichters gemacht werden.

Eine Denkschrift, die in Zusammenhang mit Anwürfen gegen den Marburger Strafrechtler Professor Ernst Schwinge kürzlich heftig diskutiert worden ist, weist darauf hin, daß allein in höheren Richterpositionen noch immer 19⁰/₀ früherer Nazirichter tätig sind. Fälle wie die des Generalbundesanwalts Fränkel und des Bundesministers Krüger dürften noch in Erinnerung sein. Zur Abschätzung dessen, was seit Jahr und Tag an Sabotage von Ermittlungen betrieben wird, bedenke man auch noch alle jene „Pannen“ von Kriminalrat Saevecke bis zur „Sicherungsgruppe Bonn“.

Daß wir noch weit davon entfernt sind, behaupten zu können, wir hätten das Gesetz des Dschungels zerschlagen, wird wohl durch nichts greller plakatiert als durch die mit Recht als Justizskandal bezeichnete Flucht von Zech-Nenntwich, dem letzten, spektakulärsten Beispiel in der Kette Bohne, Rademacher, Eisele, Zind u. a., von den Fällen der Beihilfe zum Selbstmord zwecks Vereitelung oder Verschleppung von Prozessen ganz zu schweigen. Der Generalbundesanwalt Martin hat zwar erklärt, daß „keinerlei Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer rechtsradikalen Organisation aller Nationalsozialisten“, deren sich Zech-Nenntwich in Kairo rühmte, im Sinne der entsprechenden Strafbuchparagraphen „zu entdecken“ wären; aber daß es, in welcher Form immer, eine solche Organisation mit „Kontaktstellen“, wie der Entsprungene das in seinem, einer deutschen Illustrierten gegebenen Interview nannte, im In- und Ausland gibt, darauf weist denn doch die SS-Kolonie am Nil.

¹⁾ Emil J. Gumbel, Vom Fememord zur Reichskanzlei. Heidelberg 1962. Eike von Repkow (Pseudonym für R. W. Kempner), Justiz-Dämmerung, Auftakt zum Dritten Reich. Neuaufgabe, Frankfurt/M. 1963.

²⁾ Prof. Gumbel mußte 1933 Deutschland verlassen. Heute lehrt er mathematische Statistik an der Columbia University, New York. (Vgl. Heft 7/63 der „Blätter“, S. 543: Gumbel, „Eindrücke aus dem Fernen Osten“).

³⁾ S. auch Ilse Staff, Justiz im Dritten Reich. Fischer-Bücherei 1964.

Daß aber unter diesem Gesetz des Dschungels nicht nur Lotsendienst nach dem Ausland betrieben wird, sondern auch massive Einschüchterung, Erpressung, Bestechung im Inland, das läßt sich mit ziemlicher Deutlichkeit aus einigen Zeugenaussagen im Auschwitz-Prozeß entnehmen. Davon wird an geeigneter Stelle noch die Rede sein.

Wie kam es nun, wenn auch mit unfafbarer Verspätung, doch noch zu diesem Monsterprozeß, der angeblich eine nicht zu bewältigende Prozeßwelle auf uns zukommen läßt, der Einhalt zu gebieten manche schon wieder zu unserer vorranglichsten Aufgabe erklären? Wodurch unterscheidet sich dieses Verfahren von früheren gegen NS-Verbrecher in der Bundesrepublik?

III

Man begegnet immer wieder der Meinung, das Frankfurter Schwurgerichtsverfahren sei eine direkte Folge des Eichmann-Prozesses in Jerusalem. Auch schreibt man es den Kriegsverbrecher-Prozessen der Alliierten und dem Überleitungsverfahren an deutsche Gerichte zu, daß die Bundesrepublik ihre eigene Gerichtsbarkeit gegen NS-Verbrecher bisher nicht effektiver machen konnte. Beides trifft nur bedingt zu. Sicherlich hat der Eichmann-Prozeß die Öffentlichkeit in eine Situation gebracht, der sich schwer länger ausweichen ließ. Die Flut der Veröffentlichungen im Ausland und der verdienstvollen Taschenbücher im Inland war bereits Mitte der 50er Jahre so angeschwollen, daß in immer breiteren Kreisen, zumal unter der Jugend, die Frage: „Wo sind all die Täter hingekommen?“ immer unüberhörbarer wurde.

Doch kam der eigentliche Anstoß für die neue Prozeßwelle durch den Ulmer Einsatzkommando-Prozeß aus dem Jahr 1958 (also vor dem Eichmann-Prozeß), in dem der Zufall eine so unglaubliche Rolle spielte. Ausgelöst wurde er durch eine arbeitsrechtliche Klage eines gewissen Fischer-Schweder, der in der Nähe Ulms ein Flüchtlingslager geleitet hatte und dann gegen seine Entlassung klagte, weil er, der ehemals Polizeidirektor von Memel gewesen war, wieder in den Staatsdienst aufgenommen werden wollte. Ein Zeitungsleser erinnerte sich des Namens in Zusammenhang mit Massenerschießungen litauischer Juden zu Beginn des Rußlandfeldzugs. So kam es zum ersten Einsatzkommando-Prozeß seit dem Nürnberger (gegen Ohlendorff und andere). Dabei wurde erstmals breiteren Kreisen vor Augen geführt, was einigermaßen Bewanderte schon längst gewußt hatten: nämlich, daß die Massenmorde um Memel nur ein Bruchteil eines weit verzweigten Massenmordes gewesen waren.

Eine Konferenz der Justizminister in Harzburg noch im selben Jahr kam zu der Überzeugung, daß systematische Nachforschungen erforderlich wären: die Errichtung der Zentralstelle in Ludwigsburg wurde beschlossen, die Leitung übernahm Oberstaatsanwalt Erwin Schüle, der sich im Ulmer Einsatzkommando-Prozeß in so hohem Maße bewährt hatte.

Bis dahin waren die Verfolgungen, abgesehen von den Verschleppungen, die sich durch die nur vorübergehend aus ihrem Amt entfernten oder neu eingestellten Belasteten in Polizei und Justiz ergaben, abgesehen von dem sich dauernd verschlechternden politischen Klima, das NS-Prozesse auch hintanhalt, unsystematisch betrieben worden, zumal die in der Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Gerichtsstandes erschwerend gewirkt hatte.

Zuständig ist eine Staatsanwaltschaft, wenn Tatort oder letzter bekannter Wohnort des Verbrechers in ihren Bezirk fällt. Ausgangspunkt war eine Strafanzeige. Wo sie nicht erfolgte, verhielten sich die Gerichte zumeist passiv. Es hätte auch noch die Möglichkeit bestanden, einen ganzen Komplex, wie etwa

Auschwitz, dem Bundesgerichtshof vorzulegen, der dann eine Staatsanwaltschaft als zuständig hätte erklären können. Soweit bekannt, hat sich derartiges nicht ereignet. Berlin, als Sitz der NS-Regierung, des Reichssicherheitshauptamtes und anderer wichtiger NS-Stellen hätte für die dortige Staatsanwaltschaft als Tatort gegolten, doch gerade in Berlin wirkten sich die prekäre politische Lage und der Status der Stadt als besonders ungünstig für Prozesse dieser Art aus.

Mit Schaffung der Ludwigsburger Zentralstelle änderte sich die Lage in mancher Hinsicht radikal: „Zentralstelle der Landesjustizverwaltung zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ heißt der volle Name, aus dem bereits hervorgeht, daß es sich um eine Verwaltungsbehörde und nicht um eine Staatsanwaltschaft handelt. Hier werden ausschließlich Vorermittlungen betrieben, weil infolge des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik die Justizgewalt ja bei den Ländern liegt. Ausgeforscht aber werden nicht nur erreichbare Personen, sondern Verbrechenskomplexe, und zwar ausschließlich solche, deren Tatort außerhalb Deutschlands liegt. Zweieinhalb Jahre nach Beginn der Tätigkeit von Ludwigsburg waren bereits weit über 400 Vorermittlungen an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet worden. Dabei handelte es sich immer um Massenmord (oder Beihilfe dazu) unter Anwendung ganz besonderer Grausamkeiten. Viele von diesen Verfahren sind noch anhängig, bei anderen reichte das Beweismaterial nicht. Die Zeitferne zur Tat wirkt sich naturgemäß zugunsten der Verdächtigten aus.

Durch das weltweite Echo, das der Eichmann-Prozeß dann fand, kam eine Reihe halvergessener Namen wieder ins Rampenlicht der Öffentlichkeit, und man konnte der Verfolgung auch in der Bundesrepublik nicht länger ausweichen. Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß Personen, die von alliierten Gerichten abgeurteilt, aber vorzeitig entlassen worden waren, nicht erneut vor ein deutsches Gericht gestellt werden dürfen, ist offenkundig¹⁾. Ebenso offenkundig aber ist allerdings, daß sich, zumindest seit dem Koreakrieg, das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten entscheidend geändert hat. Seit die Wiederaufrüstung gegen den Osten gemeinsam betrieben wurde, verloren die Nürnberger Prozesse, die in Deutschland ohnedies nie populär gewesen waren, noch weiter an Ansehen. Unter dem Druck eines Teils jener Öffentlichkeit, dem es unerträglich war, alte Kriegskameraden noch in amerikanischen Gefängnissen zu wissen, gaben sich deutsche Politiker dazu her, für deren Freilassung bei amerikanischen Stellen vorzusprechen.

Von offiziellen deutschen Kreisen wird oft geltend gemacht, daß ein schweres Hemmnis für die erfolgreiche Verfolgung von NS-Verbrechen das nach den Vereinigten Staaten transportierte und für Angehörige aller Nationen (auch der amerikanischen) unter Verschuß gehaltene Aktenmaterial bedeute. Aber abgesehen davon, daß es zu den Gepflogenheiten der meisten Staaten gehört, Dokumente der jüngsten Vergangenheit der Forschung auf eine bestimmte Zeit vorzuenthalten, sind die Nürnberger Protokolle längst veröffentlicht und hätten neben zahlreichen NS-Dokumenten und -Urkunden hinreichend Handhabe gegeben. Richtig ist, daß es aus politischen Gründen eine ehrliche Zusammenarbeit zwischen deutschen und amerikanischen Stellen nicht gegeben hat, und zwar immer weniger, je mehr man gemeinsame Sache gegen den Osten machte. Gleichzeitig wurde das aus dem Osten angebotene Belastungsmaterial zu einer immer

¹⁾ Dadurch werden oft die blutbeschnittenen Schinder und Schlächter belangt, während die Verbrecher am Schalthebel frei herumlaufen; und die Profiteure der Sklavenarbeit zuweilen sogar noch Orden umgehängt bekommen.

größeren Verlegenheit¹⁾. Der ursprünglich in Deutschland tätig gewesene, nunmehr Schweizer Jurist Professor Karl S. Bader hat bei einer Tagung der Katholischen Akademie in Bayern bereits im Jahr 1961 dargelegt, wie weite Kreise gehofft hatten, die Dinge würden einer „wohltätigen Verjährung“ entgegenreifen. Aber er fügte auch hinzu, es hätte sich gezeigt, daß uns „die leichtfertige Verzögerung der Schlußabrechnung nichts, aber auch gar nichts schenke.“

Verhängnisvoll für das politische Bewußtsein wurde auch die mechanische (oder auch sehr bewußte) Übernahme des in Nürnberg zu Recht verwendeten Ausdrucks „Kriegsverbrecher-Prozesse“. Das forderte bei vielen als Gegenargument den Hinweis auf die Bombenangriffe der Alliierten auf Dresden und andere deutsche Städte heraus. Aber abgesehen davon, daß die Modelle dieser nicht zu rechtfertigenden Angriffe Coventry und Rotterdam hießen, wird dadurch gerne davon abgelenkt, daß die gigantische Massenausrottung, der Völkermord, bereits vor dem Krieg nicht nur geplant gewesen, sondern auch angelaufen war. Wiederholt ist im Auschwitz-Prozeß darauf hingewiesen worden, daß es sich dabei keineswegs nur um die „Endlösung“, die Ausrottung der Juden, handelte. „Die Juden mußten sterben“, sagte der Münchner Zeuge Wörle, ehemals Lagerältester in Auschwitz, „die Polen sollten sterben, und die Deutschen konnten sterben.“ Daß es sich überdies ebenso um Angehörige anderer, nicht nur slawischer Völker handelte, daß alle unterjochten Nationen und jeder zufällig mißliebig Gewordene zu Arbeitsvieh degradiert wurde, kann nicht oft genug hervorgehoben werden. „Vernichtung durch Arbeit“, war, wie schon einmal erwähnt, ein durchaus gebräuchliches Wort dieses Vokabulars.

IV

Vor Gericht stehen, wie man weiß, 21 Angeklagte (ursprünglich waren es 23 gewesen, zwei Verfahren mußten wegen Krankheit abgetrennt werden). Im Lauf des Prozesses wurden vier der Angeklagten in Haft genommen, weil die auf Beihilfe lautende Anklage auf Mord erweitert worden war. Acht befinden sich noch immer auf freiem Fuß. Alle, mit Ausnahme eines ehemaligen Kapos, waren höhere und niedere SS-Ränge. Vom Adjutanten des Kommandanten, über Ärzte, Sanitätsdienstränge, Block- und Arbeitsführer hatten sie maßgebliche Funktionen. Der Jüngste ist 42, der Älteste 69 Jahre alt. Bis vor kurzem hätte man ihnen als Arzt, Apotheker, Landwirtschaftsassessor begegnen können. Ein Sparkassenbeamter ist unter ihnen, ebenso ein weltgewandter Großkaufmann. „Die bürgerliche Fassade kann trügen“, sagte vor einigen Monaten in einem vielbeachteten Vortrag an der Frankfurter Universität der Generalstaatsanwalt von Hessen, Dr. Fritz Bauer, dessen Verdienste um die Realisierung dieses Prozesses und ähnlicher Verfahren, die in Vorbereitung sind, gar nicht hoch genug einzuschätzen sind. Er erwähnte den „Schein der Biederkeit“ der Angeklagten (der allerdings im weiteren Verlauf des Prozesses erheblich gelitten hat) und das „sonderbare Ausmaß einer vorgeblichen Kollektivunwissenheit“, die stutzig machen müsse.

Der Fall des smarten Hamburger Großkaufmanns Robert Mulka (ehemals Adjutant des Lagerkommandanten Höss), der bis zu seiner Inhaftierung im vornehmsten Frankfurter Hotel logiert hatte (er hatte eine Kautions von 50 000 DM gestellt), ist symptomatisch für das ungebrochene Fortwirken einer verhängnisvollen Tradition über zwei Weltkriege und sei deshalb hier kurz skizziert. Für

¹⁾ Die Probleme, die sich durch das in der DDR vorhandene und zur Verfügung gestellte Belastungsmaterial ergeben, sind kürzlich eingehend in einer „Panorama“-Sendung („Dokumente zur NS-Vergangenheit“, 16. 3. 64) erörtert worden. (Nachzulesen im Maiheft der „Frankfurter Hefte“.)

diesen überaus soigniert wirkenden Herrn, der in jedem Salon als Crème der gesellschaftlichen Crème auffiele, nehmen gewiß auch heute noch in bestimmten Kreisen folgende Personaldaten ein: 1914 Kriegsfreiwilliger, später Baltikumkämpfer, Freikorpsoffizier („Abwehrkampf gegen den Kommunismus“), Mitbefreier von Riga. Als zur Enttäuschung der wackeren Kämpen die Regierung Groener-Hindenburg, die zur Abwehr aufgerufen hatte, sich offenbar als zahlungsunfähig erwies, scheint der Patriot Mulka ein wenig eigenmächtig vorgegangen zu sein. Es trug ihm dies eine Verurteilung wegen Hehlerei zu acht Monaten ein, doch fanden sich in der Weimarer Republik genügend Gesinnungsgenossen: Mulka brauchte seine Strafe nicht abzusitzen. Ab 1920 dann Kaufmann im heimatlichen Hamburg und natürlich „Mitglied im Nationalverband deutscher Offiziere“. Die verheimlichte Vorstrafe führte später (schon unter Hitler) allerdings zum Ausschluß aus dem Heer, Mulka mußte mit dem Dienst in der SS vorlieb nehmen. In seiner Formulierung lautet das so: „Als ich innerlich unter dem Eindruck litt, daß das deutsche Volk im Krieg war, und ich noch Hilfe beitragen konnte, meldete ich mich zur Waffen-SS, dem damaligen vierten Wehrmachtsteil.“ Leider ist er nur gvH („garnisonverwendungsfähig Heimat“), und so macht er hintereinander Dienst in Dresden, in Berlin und schließlich in Auschwitz. Dort drängten sich zu den Selektionen die Rapport- und Blockführer der SS und prahlten mit den den Opfern geraubten Werten, wie erst kürzlich wieder ein Wiener Zeuge aussagte. Einer der Hauptgründe, sich nicht aus Auschwitz fortzumelden, geht aus einem Nebensatz in den Memoiren von Höss hervor, der im Gerichtssaal zur Verlesung kam. Es heißt dort: „Nach dem Anlaufen der Judenaktion gab es nichts, was man sich nicht hätte besorgen können.“¹⁾ Befehlsnotstand, der immer wieder geltend gemacht wird, dürfte dabei eine geringere Rolle gespielt haben.²⁾ Der Angeklagte Mulka beharrt darauf, von all dem, was um ihn herum vorging, und überhaupt von nichts etwas gewußt zu haben.

V

Im Gerichtssaal fällt auf, wie sich alle Häftlinge der gleichen, einheitlichen Technik der Lüge bedienen. Alle leugnen, bis ins kleinste Detail, belastet werden prinzipiell nur Tote. Nicht zu Unrecht spricht der als Nebenkläger zugelassene Ost-Berliner Anwalt Prof. Kaul von der „bandenmäßigen Verstrickung“ des Bewachungspersonals. Man muß den Eindruck gewinnen, daß sich sämtliche Angeklagte, die sich, je nach Intelligenz und sozialem Stand, gelassen, dreist oder beleidigt benehmen, in einem Gesetz des Dschungels geborgen fühlen, das zwar gewiß nicht im Gerichtssaal herrscht, von dem sie aber offenbar überzeugt sind, es werde für sie schon irgendwann sorgen. Auf das Vorhandensein einer braunen Maffia deutet ja nicht nur der unsichtbare Lotsendienst ins Ausland (u. a. die geglückte Flucht von Zech-Nenntwich), sondern auch das unmißverständliche Verhalten einiger Zeugen, die in der Voruntersuchung gemachte Aussagen nunmehr zurückziehen.

So der Zeuge Karl Seefeld, der entgegen früherer Äußerungen den Angeklagten Wilhelm Boger nun als „harmlosen Mann“ bezeichnet. Er will, so sagt er

¹⁾ Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss. Herausgegeben von Martin Broszat. Dtv-Dokumente.

²⁾ Dr. Hans Buchheim vom Institut für Zeitgeschichte bestreitet vor Gericht einen Befehlsnotstand. Aber bereits aus dem Studium der Nürnberger Protokolle (darunter Akten von SS- und Polizeigerichten) läßt sich kein einziger Fall nachweisen, bei dem ein SS-Angehöriger wegen Verweigerung eines Erschießungsbefehls selbst erschossen worden wäre. Schlimmere Folgen als Beförderungssperre oder Versetzung sind nicht bekannt, waren ja auch nicht notwendig, da sich aus obenerwähnten Gründen immer genügend Bereitwillige fanden.

auf Vorhalte, seinen Vertrauensposten (er ist Koch!) nicht aufs Spiel setzen, und überdies hätte er gehört, daß diese Prozesse dem Ansehen der Bundesrepublik im Ausland schädeten. Sein Wohnsitz ist Stuttgart; auf die Frage des Gerichts, ob ihm bekannt sei, daß auch Bogers letzter Wohnsitz Stuttgart war, muß er dies zugeben. Kommentar erübrigt sich.

Ferner: Der Zeuge Wörle hingegen, ehemals Lagerältester in Auschwitz, ein nicht einzuschüchternder Mann, der an einem andern Punkt seiner Aussage einen Wutausbruch eines Angeklagten auslöst, sagt aus, daß ihm von einem Mittelsmann 50 000 DM angeboten wurden, falls er bereit sei, den Angeklagten Capesius (den Lagerapotheker) zu entlasten.

Weiter: der Zeuge Friedrich Ontl, er gehörte dem Lagerpersonal an (Stabsführer bei dem berüchtigten Lagerarzt Wirth), und es läuft gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen seiner Tätigkeit in Auschwitz, drückt sich weit vorsichtiger aus, muß aber zugeben, daß auch ihn ein Mittelsmann (es ist derselbe „Bekannt“ von Capesius namens Hermann Eissler, der auch den Zeugen Wörle aufgesucht hat) „befragt“ habe. Es wird ihm eine andere Zeugenaussage vorgehalten, wonach einem Scharführer für eine entsprechende Aussage 50 000 DM angeboten worden sind; er bestreitet, daß sich das auf ihn beziehe, lediglich eine Jagdeinladung will er erhalten haben, die er aber abgelehnt habe.

Weiter: der frühere Angehörige des SS-Personals Kurt Jurasek muß auf Befragung durch das Gericht ebenfalls zugeben, von besagtem Mittelsmann aufge sucht worden zu sein; wieder suchte man nach Entlastung für den Angeklagten Capesius. Auch Jurasek leugnet, daß ihm Versprechungen gemacht wurden.

Schließlich: Der Zeuge Bauingenieur Knauer, ehemals Häftling in Auschwitz, der dort aber erstaunliche Privilegien genoß und von andern Zeugen als Spitzel bezeichnet wird, versucht die Angeklagten Boger und Dylewski zu entlasten und begründet seine dem widersprechenden Aussagen in der Voruntersuchung mit Trunkenheit. Hier spielt vielleicht noch ein anderes Motiv eine Rolle. Landgerichtsrat Hummerich sucht nach dem Grund der „Drehung um 180°“: „Vielleicht weil sie Wiedergutmachungsansprüche gestellt haben und abgewiesen wurden?“ — „Mir ist jedenfalls keine Gerechtigkeit widerfahren.“

Insgesamt sind bis jetzt über 50 Zeugen einvernommen worden, darunter eben auch ehemalige SS-Chargen und Zeugen mit krimineller Vergangenheit. Ob man auf sie nicht besser von vornherein hätte verzichten sollen, bleibe dahingestellt. Mit Bestechungen, Erpressungen, Einschüchterungen, massiven Drohungen sind allerhand „Kontaktstellen“ fraglos emsig tätig gewesen. Man tut gut, sich die Fememorde aus der Weimarer Zeit in Erinnerung zu rufen. Die Feme war eine höchst ungemütliche Angelegenheit, fatale Rückschlüsse auf die ungebrochene Macht des Dschungelgesetzes stellen sich ein.

Auch der Ton im Gerichtssaal ist verwirrend. Man kennt aus früheren Zeiten, lange vor dem Nationalsozialismus, die verhängnisvolle Obrigkeitgläubigkeit des deutschen Durchschnittsbürgers. Durch Heinrich Mann, durch Tucholsky ist sie in die Literatur eingegangen. Selbst vor dem Schalterbeamten bei der Post konnte sich der geborene Untertan schwer zurückhalten, nicht stramm zu stehen. Daß gerade dieser Prozeß deutlich macht, wie grundlegend sich das geändert hat, ist einigermäßen widersinig. Die Angeklagten schreien die Richter, den Vorsitzenden an, es kommt zu Tobsuchtsausbrüchen gegen Zeugen. Vielleicht ist es gut, daß das Gericht Angeklagte, die sich so benehmen, nie abführen läßt; so kann sich jeder lebhaft vorstellen, wessen sie fähig gewesen sind, als sie noch an der Macht waren. Die Geduld des Vorsitzenden, Hans Hofmeyer, der die Verhandlung mit vorbildlicher Umsicht leitet, wird oft auf harte Proben gestellt. Er dient dem Gesetz, der Wahrheitsfindung und schont im Rahmen seiner Möglichkeiten

die Empfindungen der Zeugen. Es ist nicht seine Schuld, daß das bürgerliche Strafrecht Mordaktionen dieses Ausmaßes gegenüber machtlos bleibt; daß wenn ein Angeklagter bereits tausender Morde überführt ist, der Zeuge noch bedrängt werden darf, ob es sich in diesem speziellen Fall wirklich genau so verhalte, wie er angibt, ob ihn da seine Erinnerung nicht trügen könne. Die Legislative müßte ganz neue Handhaben schaffen, das heißt, die Politiker müßten auf Änderung der Gesetze hinwirken, und davon sind wir aus einer Reihe von Gründen noch weit entfernt.

Beweisnotstand der Ankläger (der nach gesundem Menschenverstand bei Überführung in Tausenden von Fällen doch nicht existiert) bringt es mit sich, daß die Glaubwürdigkeit der Zeugen von der Verteidigung in entwürdigender Weise bezweifelt wird. Die Überlebenden von Auschwitz haben aus Selbsterhaltungstrieb seit Jahrzehnten versucht, das Grauen aus der Vergangenheit auszuschalten. Nun holen sie es unter großer Anstrengung wieder hervor und lassen es wie einen Film vor dem Gericht abrollen. Aber, so versicherten einige außerhalb des Gerichtssaals übereinstimmend, je mehr man sie nach Einzelheiten fragt, desto leichter reißt das Erinnerungsband wieder, und sie haben Mühe, neu zu rekonstruieren. Bei dem Versuch, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern, leistet sich der Verteidiger Dr. Hans Laternser einfach zu viel. Er vertritt genau den Standpunkt, von dem wir Grund haben, zumindest im Auschwitz-Prozeß anzunehmen, daß ihn das Gericht bei der Urteilsfindung nicht teilen wird: nämlich, daß seine Mandanten unschuldig sind, weil sie im Rahmen der damals herrschenden Gesetze handelten. Durch Laternsers aufreizende Fragen wird die Einvernahme vor allem der polnischen Zeugen zu einer kaum erträglichen Peinlichkeit. Einige Male kommt es vor, daß der Vorsitzende sich gezwungen sieht, daraufhin Sitzungen zu unterbrechen.

Die polnischen Aussagen (jedenfalls die, die ich miterlebte) brachten auch den schwelenden, stets spürbaren Ost-West-Konflikt immer wieder zum Ausbruch; es gibt dauernd heftige Wortgefechte zwischen Laternser und dem Nebenkläger, dem Ost-Berliner Anwalt Prof. Kaul. (Er vertritt in der DDR wohnhafte Überlebende, während der Frankfurter Anwalt Henry Ormond als Nebenkläger für eine Reihe ehemaliger nunmehr im Westen lebender Mandanten fungiert.) Welche Vorbehalte auch immer man gegen Kaul haben mag, wenn er von dem beschämenden Benehmen gegenüber den polnischen Gästen spricht, wenn er sagt, daß es der nationalen Würde spotte, wie Laternser sich aufführe, dann hat er die Sympathien auf seiner Seite, dann spricht er aus, was das ganze Auditorium empfindet.

Seit Beginn des Prozesses hängt eine Lagerkarte an der Wand, an der Zeugen und Angeklagte gelegentlich die Vorgänge erläutern. Man hat auch Gutachten von Mitgliedern des Instituts für Zeitgeschichte über die „Endlösung“, über das Vorgehen gegen Polen und die Behandlung russischer Kriegsgefangener zu hören bekommen, alles Varianten mit demselben Ziel: Ausrottung. Nun hat der Nebenkläger Rechtsanwalt Ormond den Antrag auf Lokalaugenschein gestellt, mit der Begründung, keine noch so anschauliche Skizze, keine wissenschaftliche Schilderung der Verhältnisse könne den persönlichen Eindruck ersetzen, auch wären Tatort-Besichtigungen bei Kapitalverbrechen ja in der Gerichtspraxis durchaus üblich. Die völkerrechtlichen, technischen und auch politischen Schwierigkeiten zu überwinden, ist seiner Ansicht nach durchaus möglich. Die Bereitwilligkeit der polnischen Regierung, die Durchführung zu ermöglichen, konnte er dem Gericht vorlegen. Auch Prof. Kaul erklärte offiziell, daß die verantwortlichen Behörden der DDR die unbehinderte Durchreise des Gerichts garantieren würde. Die Staatsanwaltschaft schloß sich dem Antrag an: sie halte den Lokaltermin im Interesse

der Wahrheitsfindung für unerlässlich. Eine solche Fahrt im Namen des deutschen Volkes an die Stelle tiefster deutscher Schande, sie hätte Symbolwert; unabsehbar der Eindruck, den sie im In- und Ausland machen würde! — Die Entscheidung des Schwurgerichts steht noch aus, auch die über einen Antrag Kauls: Beweis-antrag über die Verflechtung zwischen den Interessen der Industrie und der SS.

VI

Was wurde bis heute mit diesem Prozeß erreicht? Zunächst, als unmittelbare Folge, daß es von nun an etwas schwerer sein wird, belastete Personen, die am Rande des Prozesses erwähnt wurden, nicht doch endlich zu verfolgen. In diesem Lichte ist auch die jetzt erst von den Sozialdemokraten erhobene Forderung nach Entlassung des bayerischen Kultusministers Prof. Maunz zu sehen. Sein Vorleben war schließlich allgemein bekannt. Aber der Verteidiger Dr. Laternser hat vielleicht zur Entlastung seiner Mandanten sich zu häufig auf die von Maunz seinerzeit vertretenen Rechtsauffassungen berufen, dabei zu häufig die Stellung von Maunz in der Bundesrepublik respektvoll genannt.

Was über diese Einzelfälle hinaus? Beginnt die Öffentlichkeit zu erkennen, daß eine Amestie von NS-Verbrechen der gesamten Strafrechtspflege einfach den Boden entzöge? Sieht sie ein, welche Gefahren in der Nicht-Verlängerung der Verjährungsfrist läge? Es geht dabei keineswegs nur um Schuld und Sühne und die Forderung, die Dunkelziffer, das heißt die Ziffer der nicht mehr ausforschbaren Verbrechen, möglichst klein zu halten. Denn wird die Frist nicht verlängert, so kann sich nach 1965 nicht nur jeder seiner Untaten öffentlich rühmen, sondern er dürfte auch einen Schritt weitergehen und versuchen, sie politisch zu rechtfertigen. Das aber könnte in einer prekären Situation des Staates den Bestand der Bundesrepublik ernstlich erschüttern.

Ist man aber nicht gewillt, die Verjährungsfrist zu verlängern, bestünde noch immer die Möglichkeit, aus der Tatsache, daß die internationale Konvention gegen Völkermord keine Verjährung kennt, zumindest die Berechtigung abzuleiten, NS-Mordaktionen von der Verjährung auszunehmen. Im übrigen ist auch im englischen common law der Begriff der Verjährung unbekannt.

Beginnt man in der Öffentlichkeit auf Grund des Prozesses den historischen, politischen, psychologischen und soziologischen Wurzeln dieser Ungeheuerlichkeiten nachzugehen? Zeitungen, Rundfunk geben breiten Raum. Meinungserhebungen sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Doch wird die einschlägige Literatur, zumindest in Frankfurt, in den Buchläden stärker verlangt, zumal von der Jugend, auch sieht man ganze Schulklassen im Gerichtssaal — ein Anfang.

Das Schwurgerichtsverfahren wird noch Monate in Anspruch nehmen, etwa 150 Zeugen sind noch vorgesehen. Aber so viel wurde schon bisher klar: nie hätte die Mordmaschine funktionieren können ohne eine Bedienungsmannschaft, die mit „vorzüglicher Initiative und der erforderlichen Härte“ am Werk war, wie es ein Beförderungsvorschlag für Eichmann aus dem Jahr 1941 formulierte. Selbst das kleinste menschliche Rühren, das ist nunmehr erwiesen, konnte Sand ins Getriebe streuen, konnte es vorübergehend auf niedrige Touren bringen. Kaltblütige Knopfdrücker und im Bluttausch tobende Schinder und Schlächter, nur in ihrer Einträchtigkeit wurden sie übermächtig. An vielen Stellen des Prozesses wurde deutlich, daß es noch breite Kreise geben muß, die sich im Gesetz des Dschungels geborgen fühlen. Es zu zerschlagen, ist die dringlichste, uns alle angehende Aufgabe. Wir werden sie nur zu lösen vermögen, wenn es uns gelingt, Widerstand und Ungehorsam als weit edlere Tugenden denn das „süß ist es für das Vaterland zu sterben“ und „Ruhe ist die erste Bürgerspflcht“ zu etablieren. Mitverantwortung, ein leeres Wort. Mit lebendigem Sinn erfüllen wir es nur,

wenn wir gleichzeitig eine verloren gegangene Freude neu entdecken: das beseeligende Gefühl, stets für den andern unterwegs und auf der Welt zu sein. Ohne die Wiederentdeckung dieser Freude wird Auschwitz eines Tages überall sein, und wir werden, gleich ob Gerechte oder Ungerechte, uns alle miteinander in die Luft sprengen. Das sollte der Prozeß in seinem bisherigen Verlauf uns gelehrt haben.

(Die Verfasserin stützt sich weitgehend auf eigene Beobachtungen, auf die laufenden Zeitungsmeldungen und auf die bekanntere einschlägige Literatur. Ganz besonders verpflichtet fühlt sie sich dem ausgezeichneten Sammelband von Reinhard Henkys „Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen“ (Kreuz Verlag, Stuttgart), dessen Material sie sich hier dankbar bediente.)

Heinz Theodor Jüchter

Die Verantwortung der Bildungspolitik

Anmerkungen aus der Sicht der deutschen Studentenschaften

I

Zwei Jahre lang war ich Vorstandsmitglied des Verbandes Deutscher Studentenschaften; daher kann ich eine Darstellung der Ansichten und Forderungen des VDS zur Bildungspolitik nicht lösen von der Wirksamkeit studentischer Vorschläge. Man hat aus der Sicht der Betroffenen, der Studenten also, in langwierigen Beratungen Konzeptionen zur Gestaltung der Hochschule, des Studiums, staatlicher Förderungsmaßnahmen usw. erarbeitet, man hat für ihre Publizierung gesorgt, zahlreiche Gespräche geführt, viel Verständnis gefunden — und doch immer wieder feststellen müssen, welch außerordentlich geringe Wirkung die besorgte und wohl auch verantwortungsvolle Arbeit nicht nur des VDS, sondern vieler anderer Gremien und Institutionen nach dem Kriege gehabt hat.

Erst in den letzten Monaten scheint nicht nur Georg Pichts Darstellung der „deutschen Bildungskatastrophe“ dazu geführt zu haben, daß man zumindest erkennen will, daß nach dem Kriege Entscheidendes versäumt wurde. Auch Bundeskanzler Prof. Erhard gab in seiner Regierungserklärung den Fragen der Bildung und Erziehung einen deutlichen Akzent, er verglich ihre Bedeutung im 20. Jahrhundert mit der Bedeutung der sozialen Frage im 19. Jahrhundert. Leider müssen wir festhalten, daß das 20. Jahrhundert schon alt geworden ist, bevor wir erkannt haben, welche Ansprüche es an unser Bildungswesen stellt. Ist uns also mit der Erklärung des Bundeskanzlers wirklich geholfen? Ich glaube schon, allerdings wird es noch eine lange Zeit dauern, bis das Bewußtsein von dieser Bedeutung einer Bildungsreform und eines Ausbaus des Bildungswesens in die Räder unserer praktischen Bildungspolitik gerät. Diese Räder sind außerordentlich träge. Da gibt es veraltete Vorschriften und Gesetze, da gibt es unreflektierte Widerstände, die neue Gestaltungsmaßnahmen allein mit dem Argument unsäglich verzögern können, daß man über die Auswirkung neuer Formen noch nicht genügend Sicherheit besitze.